

# Satzung des Schulvereins Gymnasium Osterbek e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein Gymnasium Osterbek e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung am Gymnasium Osterbek in Hamburg-Bramfeld.
- (3) Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die Aufgaben der Schule in Erziehung und Unterricht fördern.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Verwendung für folgende Maßnahmen:
  - a. Förderung der Gemeinschaftserziehung, wie z. B. Klassenfahrten, Schülersausflüge und Schullandheimaufenthalte
  - b. finanzielle Unterstützung von Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien, um die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu gewährleisten
  - c. Förderung von schulischen Veranstaltungen
  - d. Förderung des Ganztagsangebotes
  - e. Verbesserung des Bildungsangebotes für Schüler, insbesondere im sportlichen, musischen und künstlerischen Bereich
  - f. Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln
  - g. Verbesserung der räumlichen Ausstattung der Schule
  - h. Verbesserung der Gestaltung und Ausstattung des Schulhofs.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der vorgenannten Maßnahmen.
- (6) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
- (7) Jeder darüberhinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein z. B. durch
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Überschüsse aus Veranstaltungen
  - c. Spenden
  - d. Erträge aus dem Vereinsvermögen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Beschlüsse über die Verwendung von Mitteln werden vom Vorstand gefasst.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme wird in Textform mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es länger als zwei Monate in Zahlungsverzug ist und der Beitragsrückstand nicht binnen drei Monaten nach Verzugseintritt beendet wird,
  - b. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins trotz Abmahnung wiederholt zuwidergehandelt hat.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemäß §8 der Satzung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Betroffenen in Textform mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (3) Der Vorstand darf Beiträge auf textlichen Antrag stunden.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus der/dem
  - a. 1. Vorsitzenden,
  - b. 2. Vorsitzenden,
  - c. Schriftführer/in

- d. Rechnungsführer/in,
  - e. Beisitzer/in.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
  - (4) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder zu a.) – e.) werden alle zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar derart, dass in der alljährlichen Jahreshauptversammlung nur jeweils entweder Pos. a.) und c.) oder Pos. b.), d.) und e.) neu besetzt werden. Ein Vorstandsmitglied muss dem Kollegium angehören.
  - (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode zurück, kann an seiner Stelle durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen werden, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
  - (6) Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
  - (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.
  - (8) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ggf. auch digital über Konferenzsysteme. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck.
  - (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
  - (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren.
  - (11) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls.
  - (12) Der Vorstand darf sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Haftung des Vorstands**

- (1) Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten („Jahreshauptversammlung“), nach Beschluss des Vorstands ggf. auch digital über Konferenzsysteme. Sie wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform durch Veröffentlichung auf der Internet-Seite des Schulvereins mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) In der Jahreshauptversammlung nehmen die Mitglieder entgegen
  - a. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  - b. den Bericht des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin,
  - c. den Bericht der Rechnungsprüfer/innen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt
  - a. den Vorstand
  - b. zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (7) Gewählt wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12 eines Jahres.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfer/innen werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Rechnungsführung und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.
- (3) Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die Jahreshauptversammlung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern vier Wochen vor der Beschlussfassung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Bildung, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler des Gymnasiums Osterbek zu verwenden. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden und die den Vereinszweck nicht betreffen, selbständig ohne neue Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Darüber sind die Mitglieder des Vereins auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.